

vorher noch nicht geschehen wäre. Ja hier wird sogar ein Moment erwähnt, das oben ausgefallen ist, nämlich die Anwesenheit von Zeugen bei den Mahnungen. Man sollte erwarten, dass hier nur das Wesentliche kurz hervorgehoben wäre, der Punkt, durch den sich dies Verfahren vom vorangehenden unterscheidet, dass nämlich, 'si servus absens fuerit, cui aliquid inputatur', dann statt der vierzehntägigen eine dreiwöchige Mahnungsfrist eintritt, wofür ein Nachsatz etwa wie dieser: 'dominus servum intra XXI noctes praesentare debet' genügt hätte.

Merkwürdig muss ferner aber auch erscheinen, dass der Redaktor von dem Falle 'si servus praesens — d. h. apud dominum — est' ausgeht. In der Regel wird doch nach erhobener Anklage ein Sklave sich ohne oder auch mit Wissen seines Herrn, zumal wenn dieser ihn nicht ausliefern will, aus dem Staube machen. Hier aber wird als erster und anscheinend normaler Fall der angenommen, dass der beschuldigte Sklave auch nach der Klage ruhig, als ob ihm von Seiten der Gegner keine Gefahr drohen könne, bei dem Herrn bleibt. Dieser Fall ist ja, besonders bei mächtigen Gebietern, denkbar, aber dem 'Absenz'-Verfahren hätte doch, weil es der Regel weit mehr entspricht, der Vorzug gebührt.

Ausserdem aber ist die Form des grundlegenden Satzes 'si servus praesens fuerit' unbefriedigend. Er ist zu unbestimmt gehalten und drückt nicht deutlich genug aus, was gesagt werden soll. Der Sinn, den wir diesen Worten unterlegen müssen, hätte auf andere Art weit besser wiedergegeben werden können, etwa so: 'si servus apud dominum fuerit'. In der gegebenen Form widerspricht der Satz überdies der sonstigen Ausdrucksweise des Titels. Denn in den späteren Paragraphen wird ja ständig von dem Herrn verlangt, er solle den Knecht 'präsentieren'. Zu Beginn der Schilderung des ersten Verfahrens, im Kapitel 7 von B, heisst es: 'si servus praesens est', dann wird im zehnten Paragraphen, noch innerhalb desselben Verfahrens, gesagt: 'si dominus servum non presentaverit', was doch mit anderen Worten: 'si servus non praesens est' heisst. Wiederholt wird dann beim zweiten Verfahren der Ausdruck 'praesentare' gebraucht, der hier zu dem 'si absens fuerit' des Anfangs in unleugbarem Gegensatz steht: 11. Si servus absens fuerit . . . , dominus . . . admoneri debet, ut servum suum . . . debeat presentare . . . Also kann man nach diesem Sprachgebrauch doch nur annehmen: 'si servus praesens est' heisst